

## **Wasserversorgungssatzung** (Rumpfsatzung)

des

### **Zweckverbandes Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland (ZV WALO)**

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung  
und deren Benutzung (WVS)

Aufgrund der §§ 16 ff. des Thüringer Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit -Thür KGG - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 sowie der §§ 20 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, sowie der Verbandssatzung des ZV WALO erlässt der ZV WALO folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Der ZV WALO versorgt gemäß §3 der Verbandssatzung -Aufgaben des Verbandes- die Grundstücke im Verbandsgebiet mit Trink- und Betriebswasser.

#### **§ 2**

##### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der ZV WALO betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der ZV WALO.
- (3) Jegliche Eingriffe in die öffentliche Einrichtung ohne Genehmigung des ZV WALO sind untersagt.
- (4) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge, die zwischen dem ZV WALO und den Grundstückseigentümern/Kunden abgeschlossen werden. Der ZV WALO ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.
- (5) Der ZV WALO erhebt anstelle von Gebühren und Beiträgen privatrechtliche Entgelte und Baukostenzuschüsse auf der Grundlage der AVBWasserV sowie der dazu erlassenen Ergänzenden Bestimmungen.

#### **§ 3**

##### **Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchs stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 §4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. §2 Abs.3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

#### **§ 4**

##### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

#### *Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:*

- umfasst sämtliche Anlagen im Verbandsgebiet, die der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Trink- und Brauchwassers dienen, mit Ausnahme von Anlagen, die auf privaten Grundstücken belegen sind und ausschließlich der Versorgung der Grundstückseigentümer dienen. Zu der öffentlichen Einrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie im öffentlichen Straßengrund liegen.

*Versorgungsleitungen:* sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

*Hausanschluss:* ist die Wasserleitung von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnt mit der Anschlussvorrichtung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

*Anschlussvorrichtung:* ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

*Hauptabsperrvorrichtung:* ist die erste Armatur auf dem Grundstück mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

*Übergabestelle:* ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude

*Kundenanlage:* ist die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle, mit Ausnahme der Wasserzählergarnitur

### **§ 5**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Allgemeinen Ergänzenden Bestimmungen zur Wasserversorgung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der ZV WALO.

(3) Der ZV WALO kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem ZV erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Der ZV WALO kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

### **§ 6**

#### **Anschluss -und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 5) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 5) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke

### **§ 7**

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Vom Benutzungszwang grundsätzlich ausgenommen ist die Gartenbewässerung, soweit diese mit aufgefangenem Niederschlagswasser erfolgt.

- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Darüber hinaus kann dem Grundstückseigentümer im Rahmen des dem Verband wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt werden, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZV WALO einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (5) Vor Errichtung, Inbetriebnahme und Betreibung einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer oder ähnlich zur Nutzung Berechtigte unter Vorlage der notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden den Antrag auf Genehmigung beim ZV zu stellen. Dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiter-betrieben werden soll. Durch Trennung der Leitungsnetze ist sicherzustellen, dass von dieser Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
- (6) Die Errichtung, Inbetriebnahme und Betreibung einer Eigengewinnungsanlage ist genehmigungspflichtig.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**


- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §19 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung nicht nachkommt (§ 5)
  - b) gegen den Benutzungszwang verstößt (§ 6) sowie
  - c) eine der in §7 festgelegten Antrags- und Vorlagepflichten verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 25 € bis 5.000 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Lobenstein, den 18.12.2003

  
Frank  
Verbandsvorsitzender



*-veröffentlicht im Amtsblatt des LRA SOK : 11.Jahrgang Nr.01 vom 16. Januar 2004*